

77 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (62 der Beilagen): Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundes- schatzscheinen (Bundesschatzscheingesetz)

Im 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159, in der geltenden Fassung wurde die Ermächtigung geschaffen, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Bundesschatzscheine zu begeben, wobei der jeweilige Stand der begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine den Betrag von 3 500 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Ermächtigung zum Erlag der österreichischen Quoten zum Kapital der genannten Finanzinstitutionen um die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Globale Umweltfazilität erweitert werden.

Der Beitrag zur Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung kann zum Teil in Form von Schuldverschreibungen geleistet werden. Da als Währung sowohl für Schuldverschreibungen als

auch für Barzahlungen nur ECU, US-Dollar oder Japanische Yen verwendet werden können, muß die bisher geltende Rechtslage — wonach nur auf Schilling lautende Schatzscheine vorgesehen sind — neu geregelt werden. Auch bei anderen, der oben angeführten Finanzinstitutionen, wird der Übergang auf Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds (SZR) diskutiert, weshalb die Möglichkeit geschaffen werden soll, künftig Schatzscheine in Schilling, Sonderziehungsrechten und den einzelnen Währungen aus dem derzeitigen SZR-Korb sowie ECU begeben zu können.

Darüber hinaus soll der Höchstbetrag für begebene und noch nicht eingelöste Bundesschatzscheine auf 5 Milliarden Schilling erhöht werden.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 8. März 1991 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Rosenstingl, Wabl und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacina das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (62 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1991 03 08

Anna Huber
Berichterstatterin

Dr. Nowotny
Obmann